S 17 U 2091/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein Unfall, den eine Person nach Beendigung der Probearbeit auf dem Weg zu ihrem auf dem Betriebsgelände abgestellten Fahrzeug erleidet, ist unversichert, wenn dieser weder in Erfüllung einer Pflicht aus einem Beschäftigungsverhältnis stand noch eine dem Unternehmen zu dienen bestimmte Handlungstendenz bestand. 2. Ein Versicherungsschutz während der Probearbeit als Wie-Beschäftigter scheidet aus, wenn keine Arbeiten verrichtet bzw. Leistungen bewirkt werden, die der potentielle Arbeitgeber seinen Kunden schuldet.
Normenkette	SGB 7 § 2 Abs 1 Nr 1 SGB 7 § 2 Abs 1 Nr 14a SGB 7 § 2 Abs 2 SGB 7 § 7 SGB 7 § 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 U 2091/20
Datum	22.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 911/22
Datum	14.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Freiburg

vom 22.Â Oktober 2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten der KlÃ¤gerin sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.
Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die Anerkennung eines Treppensturzes als Arbeitsunfall.

Die 1960 geborene KlÃ¤gerin ist nach einer TÃ¤tigkeit als Prokuristin und ChefsekretÃ¤rin in einem Casinobetrieb arbeitslos geworden. Auf Vermittlung und Veranlassung der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitete sie zunÃ¤chst von Montag, 11.03.2019 bis Mittwoch, 13.03.2019 in einem ArchitekturbÃ¼ro, dem Bauatelier W1 in R1, zur Probe. Die Probearbeit ist nach den Angaben der KlÃ¤gerin im Wesentlichen auf ihre Veranlassung hin um zwei Tage, den Donnerstag und Freitag derselben Woche, verlÃ¤ngert worden. Der Inhaber des ArchitekturbÃ¼ros W1 und die KlÃ¤gerin waren Ã¼bereingekommen, sich nach Beendigung der Probearbeit am Freitag (15.03.2019) um 17 Uhr zur KlÃ¤rung von Details und zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zu treffen. Weil sich der Inhaber verspÃ¤tete, wollte die KlÃ¤gerin die Zeit nutzen und ihren Einkaufskorb in ihren PKW verbringen. Sie stÃ¼rzte auf dem Weg zum Parkplatz auf der AuÃ□entreppe des GebÃ¤udes, die genutzt werden muss, um die BÃ¼rorÃ¤ume zu erreichen.

Nach dem Durchgangsarztbericht von K1 vom 15.03.2019 zog sich die KlÃ¤gerin hierbei eine distale Radiusfraktur rechts, eine distale Ulnafraktur rechts, eine offene Nasenbeinfraktur und einen groÃ□en Hautdefekt an der oberen Lippe zu. Die BrÃ¼che wurden im Rahmen eines kurzen stationÃ¤ren Aufenthaltes im O1 operativ versorgt. ArbeitsunfÃ¤higkeit bestand nach Aktenlage vom 15.03.2019 bis 01.05.2019.

Die Agentur fÃ¼r Arbeit F1 teilte auf Anfrage mit, es habe sich um eine genehmigte Probearbeit bis einschlieÃ□lich 13.03.2019 gehandelt. Der Unfall habe sich daher nicht innerhalb der von der Agentur fÃ¼r Arbeit genehmigten MaÃ□nahme ereignet.

Die einleitend bearbeitende Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft gab den Vorgang an die Verwaltungsberufsgenossenschaft (im Folgenden: die Beklagte) zustÃ¤ndigkeitshalber ab.

Mit Bescheid vom 03.07.2019 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 15.03.2019 als Arbeitsunfall ab, weil die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt nicht zum Kreis der versicherten Personen gehÃ¶rt habe. Die KlÃ¤gerin habe in keinem ArbeitsverhÃ¤ltnis gestanden, da sie lediglich eine Probearbeit verrichtet habe. Erfolge eine Probearbeit als Teil einer Bewerbung im Rahmen der Arbeitsplatzsuche zur Feststellung der persÃ¶nlichen und fachlichen Eignung, bestehe kein Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die Arbeitsplatzsuche begrÃ¼nde keinen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern stelle eine private, eigenwirtschaftliche

TÃ¤tigkeit dar. Eine von der Agentur fÃ¼r Arbeit genehmigte Probearbeit habe nur bis einschlieÃlich 13.09.2019 vorgelegen. Zum Zeitpunkt des Unfalles habe die KlÃ¤gerin nicht mehr mit Genehmigung der Agentur fÃ¼r Arbeit eine Probearbeit ausgeÃ¼bt. Private Interessen im Rahmen der Bewerbung hÃ¤tten im Vordergrund gestanden. Auch die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs. 2 SGB VII lÃ¤gen nicht vor, weil die Handlungstendenz des â€Probearbeitersâ€ im Wesentlichen allein darauf gerichtet sei, die eigene persÃ¶nliche und fachliche Eignung unter Beweis zu stellen, um einen Arbeitsvertrag zu erhalten.

Unter dem 17.09.2019 wandte sich die KlÃ¤gerin an die Beklagte und nahm auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20.08.2019 (B 2 U 1/18 R) Bezug und beantragte die â€Ãbernahmeâ€. Mit Schreiben vom 07.10.2019 wies die Beklagte auf den Ablauf der Widerspruchsfrist, die MÃ¶glichkeit eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie auf einen Antrag auf ÃberprÃ¼fung des bisherigen Bescheides nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hin. Den unter Geltendmachung von WiedereinsetzungsgrÃ¼nden zunÃ¤chst erhobenen Widerspruch nahm der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin unter dem 05.12.2019 wieder zurÃ¼ck.

Die BKK Wirtschaft und Finanzen, die in mehreren Schreiben die Auffassung vertrat, der Unfall sei als Arbeitsunfall anzuerkennen und die Beklagte habe ErstattungsansprÃ¼che zu erfÃ¼llen, legte eine E-Mail des W2, Inhaber des Bauateliers W1, vom 14.10.2019 vor, in der es heiÃt, dass die Zeiten der Probearbeit Ã¼ber die Agentur fÃ¼r Arbeit am 12. und 13. MÃ¤rz auf Wunsch der KlÃ¤gerin um den Donnerstag 14.03.2019 und Freitag 15.03.2019 verlÃ¤ngert worden seien, weil sie sich an den ersten beiden Tagen aufgrund des vielfÃ¤ltigen Aufgabengebiets noch keinen umfassenden Eindruck habe verschaffen kÃ¶nnen. An dem Freitagnachmittag habe dann aufgrund des guten Eindruckes, den die KlÃ¤gerin hinterlassen habe, der Arbeitsvertrag und das anstehende ArbeitsverhÃ¤ltnis besprochen werden sollen. Weil er sich aufgrund eines Termins verspÃ¤tet habe, habe die KlÃ¤gerin kurz auf ihn warten mÃ¼ssen. In dieser Zeit habe sie zu ihrem Auto wollen und sei dabei die Treppe hinuntergestÃ¼rzt.

Im Rahmen des Verfahrens auf ÃberprÃ¼fung der Ablehnung mit Bescheid vom 03.07.2019 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X fÃ¼hrte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin (Schriftsatz vom 12.12.2019) aus, dass sich die KlÃ¤gerin am 15.03.2019 auf dem GelÃ¤nde bzw. im Bau des kÃ¼nftigen Arbeitgebers, des Bauateliers W1 in R2, befunden habe. Der Arbeitgeber habe die KlÃ¤gerin gebeten, an diesem Tag nochmals zur Arbeit zu kommen, an diesem Tag habe der eigentliche Arbeitsvertrag unterschrieben werden sollen. Der Inhaber W1 habe die KlÃ¤gerin gebeten, noch etwas zu warten, da er noch einen Termin bei einer anderen Firma wahrzunehmen hatte. So lange habe die KlÃ¤gerin ihren Einkaufskorb in ihr Auto stellen wollen und sei zu diesem Zweck mit dem Korb in der Hand die Treppe im Haus des Arbeitgebers hinuntergelaufen. Es habe sich um eine ziemlich spitzwinklig zulaufende Treppe gehandelt, jedenfalls sei sie ganz normal mit dem Korb die Treppe hinuntergelaufen, bis sie auf einmal bemerkt habe, wie sie praktisch â€den Boden unter den FÃ¼Ãenâ€ verloren habe und gestÃ¼rzt sei. Sie habe wohl eine Stufe nicht richtig gesehen bzw. nicht richtig erwischt. All dies habe sich im

GebÃ¤ude der Arbeitgeberfirma ereignet, die KlÃ¤gerin habe nur die kurze Wartezeit, in welcher der Inhaber bei einer anderen Firma gewesen sei, Ã¼berbrÃ¼cken und noch ihren in diesem Moment Ã¼berflÃ¼ssigen Einkaufskorb versorgen wollen, um dann in das GebÃ¤ude zurÃ¼ckzukehren.

Mit Bescheid vom 26.02.2020 lehnte die Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 03.07.2019 ab. Es lÃ¤gen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass bei Erlass des Bescheides das Recht unrichtig angewandt oder insbesondere gegen materielle oder formelle Rechtsvorschriften verstoÃen worden sei. Das Aufsuchen des BÃ¼ros der Firma Bauatelier W1 am 15.03.2019 sei dem unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen, weil dieses im Zusammenhang mit den Verhandlungen Ã¼ber den Abschluss eines Arbeitsvertrages gestanden habe. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis sei noch nicht begrÃ¼ndet gewesen. Auch die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs. 2 SGB VII seien nicht erfÃ¼llt, weil die KlÃ¤gerin im Unfallzeitpunkt nicht als â Wie-BeschÃ¤ftigteâ tÃ¤tig geworden sei. Denn der Unfall habe sich nicht wÃ¤hrend der Probearbeit ereignet, die zum Zeitpunkt des Unfalles bereits beendet gewesen sei. Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Arbeitsvertrages seien immer eigenwirtschaftlich und von den persÃ¶nlichen Interessen des Bewerbers geprÃ¤gt. FÃ¼r diese bestehe kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 14a SGB VII scheide aus, weil eine von der Agentur fÃ¼r Arbeit genehmigte Probearbeit nur bis einschlieÃlich 13.03.2019 vorgelegen habe und sich der Unfall danach ereignet habe.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch, der damit begrÃ¼ndet worden war, es mÃ¼sse geklÃ¤rt werden, ob auch der Tag der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages als weiterer Probearbeitstag bzw. Arbeitstag zu werten sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28.05.2020 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 17.06.2020 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, der Vertrag zwischen dem kÃ¼nftigen Arbeitgeber und ihr sei bereits beschlossene Sache gewesen und hÃ¤tte nur noch unterzeichnet werden mÃ¼ssen. Es handele sich um eine Rechtsfrage, ob der Begriff â ProbearbeitstagâÂ erweitert werden mÃ¼sse auf den Tag der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages und ob dieser Tag bereits als faktischer Beginn des tatsÃ¤chlichen ArbeitsverhÃ¤ltnisses anzusehen sei. Es habe sich bei der unfallbringenden TÃ¤tigkeit auch keinesfalls um eine eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit gehandelt. UnabhÃ¤ngig davon, ob die KlÃ¤gerin ihren Einkaufskorb in ihr Auto habe bringen wollen oder nicht, wÃ¤re der Unfall passiert.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Im Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat das SG die KlÃ¤gerin angehÃ¶rt (vgl. Niederschrift vom 22.10.2021) und mit Urteil vom 22.10.2021 unter Aufhebung des Bescheides vom 26.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2020 die Beklagte verurteilt, den Bescheid vom 03.07.2019 zurÃ¼ckzunehmen und das Ereignis vom 15.03.2019 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Versicherungsschutz ergebe sich zwar nicht aus Â§ 2 Abs. 1 Nr.

1 SGB VII, weil der Abschluss des in Aussicht genommenen Arbeitsvertrages noch nicht erfolgt gewesen sei. Der Versicherungsschutz ergebe sich aus Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Dessen Voraussetzungen seien erfÃ¼llt. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung sei die ursprÃ¼nglich fÃ¼r lediglich drei Tage vereinbarte Probearbeit am Unfalltag zwar bereits beendet gewesen. Die KlÃ¤gerin habe aber auf eigene Initiative und im EinverstÃ¤ndnis mit dem Unternehmer die Probearbeit unverÃ¤ndert fortgesetzt. Gegenstand der TÃ¤tigkeit sei die Einarbeitung auf dem in Aussicht genommenen Arbeitsplatz gewesen unter Anleitung der bisherigen Stelleninhaberin. Hieraus, nÃ¤mlich aus der VerkÃ¼rzung der erforderlichen Einarbeitungszeit nach Abschluss des Arbeitsvertrags ergebe sich auch der wirtschaftliche Wert fÃ¼r das Unternehmen. Damit seien die Voraussetzungen fÃ¼r eine â□□Wie-BeschÃ¤ftigungâ□□ erfÃ¼llt. Zwar sei der Weg der KlÃ¤gerin, um ihren Einkaufskorb in ihr privates Auto zu verbringen, als eigenwirtschaftlich und damit als grundsÃ¤tzlich nicht unter Versicherungsschutz stehend zu werten. Anderes ergebe sich aber dann, wenn UmstÃ¤nde aus dem versicherten Risiko rechtlich wesentlich zum Unfall beigetragen hÃ¤tten. So liege der Fall hier. Ausgangspunkt sei die Feststellung, dass es sich beim Begehen der Treppe um einen Weg im Betrieb handele. Nach den Schilderungen im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung handele es sich um eine AuÃ□entreppe, die den Zugang zu den im ersten Obergeschoss befindlichen BetriebsrÃ¤umlichkeiten ermÃ¶gliche. Im Erdgeschoss befÃ¤nden sich Garagen. Weitere Unternehmen oder Stockwerke wÃ¼rden durch die Treppe nicht erschlossen. Die Treppe sei deshalb als betriebliche Einrichtung und das Begehen derselben als Weg innerhalb des Betriebs anzusehen. Zudem sei mit dem Begehen einer Treppe eine GefahrerhÃ¶hung verbunden, die â□□ dies zeige der Sturz â□□ rechtlich wesentlich zu dem Unfall beigetragen habe.

Gegen das der Beklagten am 15.03.2022 zugestellte Urteil hat diese am 25.03.2022 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie geltend gemacht, das SG habe unberÃ¼cksichtigt gelassen, dass die Probearbeit bereits beendet gewesen sei, als sich der Unfall ereignet habe. Der Unfall habe sich weder bei einer arbeitsbezogenen Verrichtung noch im Rahmen von Vertragsverhandlungen, die ebenfalls eigenwirtschaftlich und damit unversichert wÃ¤ren, ereignet, sondern auf dem Weg vom BÃ¼ro des Unternehmers zum Privatfahrzeug der KlÃ¤gerin, um dort den privaten Einkaufskorb zu verstauen. Die Handlungstendenz im Unfallzeitpunkt sei allein darauf gerichtet gewesen, diesen in ihr Privatauto zu verbringen. Um den Versicherungsschutz begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen, mÃ¼sse im Unfallzeitpunkt und nicht Stunden oder auch nur Minuten zuvor eine fremdwirtschaftliche TÃ¤tigkeit erbracht werden. Im Ã□brigen habe die KlÃ¤gerin nach ihren eigenen Angaben im Termin wÃ¤hrend der Probearbeit keine TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert fÃ¼r das Unternehmen verrichtet, sodass auch deshalb kein Versicherungsschutz gegeben sei. Soweit das SG auf einen Betriebsweg abstelle und von einer GefahrenerhÃ¶hung durch eine genutzte Treppe, sei dies unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse gleichfalls nicht haltbar. Mangels versicherter TÃ¤tigkeit komme es auf diese Aspekte nicht an. Kennzeichnend fÃ¼r den Betriebsweg sei, dass dieser entweder in AusÃ¼bung der versicherten TÃ¤tigkeit oder im unmittelbaren Betriebsinteresse zurÃ¼ckgelegt werde und nicht lediglich der versicherten

TÃ¤tigkeit vorausgehe oder sich ihr anschlieÃe. Ob das Begehen der Treppe zum Unfallzeitpunkt mit einer GefahrenerhÃ¶hung verbunden war, kÃ¶nne damit ebenfalls dahingestellt bleiben. Entferne sich ein BeschÃ¤ftigter zu einer privaten Zwecken dienenden Verrichtung von seinem Arbeitsplatz und verunglÃ¼cke er dabei durch einen Betriebsvorgang oder eine betriebliche Gefahr, der er ohne die Unterbrechung nicht ausgesetzt gewesen wÃ¤re, bestehe kein innerer Zusammenhang zur versicherten TÃ¤tigkeit. Der BeschÃ¤ftigte stoÃe in diesem Fall erst durch seine private TÃ¤tigkeit auf die betriebliche Einrichtung und daraus mÃ¶glicherweise resultierende Gefahren.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22. Oktober 2021 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und fÃ¼hrt aus, es sei egal, ob sie beabsichtigt hatte, Akten oder PlÃ¤ne des ArchitekturbÃ¼ros Ã¼ber diese betriebliche Treppe zu befÃ¶rdern oder einen Einkaufskorb. GrundsÃ¤tzlich sei das Begehen einer Treppe im Betrieb immer eine GefahrerhÃ¶hung, die â dies zeige das leider Ã¤uÃerst ungÃ¼nstige Ergebnis â wesentlich zum Unfall beigetragen habe, zumal ihr die Treppe ja auch (noch) nicht in ihrem Verlauf genau bekannt gewesen sei.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndlichen Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

<u>EntscheidungsgrÃ¼nde</u>

Die Berufung, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) entscheidet, ist zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 SGG liegen nicht vor. Die Berufung der Beklagten ist auch in der Sache begrÃ¼ndet. Das SG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben, denn die KlÃ¤gerin wird durch die Ablehnung der Anerkennung des Ereignisses vom 15.03.2019 als Arbeitsunfall nicht in ihren Rechten verletzt.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die zulÃ¤ssigerweise erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Anerkennung des Ereignisses vom 03.09.2018 als Arbeitsunfall im Wege des Zugunstenverfahrens, nachdem diese gemÃ¤Ã Â§ 77 SGG zwischen den Beteiligten durch den nicht mit Rechtsmitteln angefochtenen Bescheid vom 03.07.2019 bindend abgelehnt wurde. Diese Klage ist entgegen der

Auffassung des SG unbegrÃ¼ndet, denn die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die RÃ¼cknahme des bestandskrÃ¤ftigen Bescheides vom 03.07.2019 und auf Anerkennung des Ereignisses vom 15.03.2019 als Arbeitsunfall.

Begehrt die KlÃ¤gerin â wie hier â die ZurÃ¼cknahme eines sie belastenden Verwaltungsakts, ist Rechtsgrundlage Â§ 44 SGB X. Denn danach ist ein SozialleistungstrÃ¤ger verpflichtet, einen Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Feststellungen in Bezug auf einen Arbeitsunfall unterfallen indes gleichwohl Â§ 44 Abs. 1 SGB X, obwohl sie nicht unmittelbar auf Sozialleistungen gerichtet sind (vgl. Baumeister in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 44 SGB X [Stand: 23.02.2022], Rn. 64_1, m.w.N.).

Die Beklagte ist vorliegend der hier sachlich zustÃ¤ndige VersicherungstrÃ¤ger, weil sich deren ZustÃ¤ndigkeit aus Â§ 121 Abs. 1 SGB VII i.V.m. der Â§ 3 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung der Beklagten vom 14.12.2011 in der Fassung des 11. Nachtrages vom 11.07.2019 ergibt (Versicherungsschutz fÃ¼r ein ArchitekturbÃ¼ro), und hierfÃ¼r kein anderer UnfallversicherungstrÃ¤ger zustÃ¤ndig ist. Ein Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII, der eingreift, wenn Personen, die der Meldepflicht nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen, einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit nachkommen, scheidet vorliegend aus, nachdem eine Aufforderung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, das Bauatelier W1 im Rahmen einer Probearbeit aufzusuchen, sich lediglich auf die Zeit vom 11.03.2019 bis 13.03.2019 bezog. Die KlÃ¤gerin macht auch nicht geltend, dass diese Probearbeit in Absprache mit der Agentur fÃ¼r Arbeit auf den Unfalltag verlÃ¤ngert worden ist. Vielmehr haben der potentielle Arbeitgeber und die KlÃ¤gerin eine solche VerlÃ¤ngerung nach deren Einlassungen im Termin vor dem SG einvernehmlich vereinbart, obwohl diese VerlÃ¤ngerung aus Sicht des Arbeitgebers â so die Einlassungen â nicht erforderlich war. Der Aufenthalt der KlÃ¤gerin auf dem GrundstÃ¼ck des Bauateliers W1 beruhte daher am 15.03.2019 nicht mehr auf einer Aufforderung der Bundesagentur, weshalb auch die ZustÃ¤ndigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn nicht gegeben ist (Â§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Versicherungsschutz ergibt sich auch nicht aus satzungsrechtlichen Regelungen der Beklagten (Â§ 3 SGB VII i.V.m. Â§ 5 der Satzung), weil die KlÃ¤gerin nicht zu den dort genannten Personengruppen gehÃ¶rt

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls sind die Â§Â§ 2, 7 und 8 SGB VII. Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). FÃ¼r einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt

(UnfallkausalitÃ¤t) und das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t); das Entstehen von lÃ¤nger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) ist keine Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente. FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist daher in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, und dass diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat. ZunÃ¤chst muss also eine Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, Ãberlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund. MaÃgeblich ist die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalles bestÃ¤tigt wird (BSG, Urteil vom 18.03.2008 â B 2 U 2/07 R -, juris, m.w.N.).

Es fehlt vorliegend an einem inneren Zusammenhang mit einer grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit, denn die KlÃ¤gerin befand sich weder in ErfÃ¼llung einer Pflicht aus einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auf dem Weg zu ihrem PKW noch lÃ¤sst sich eine dem Unternehmen zu dienen bestimmte Handlungstendenz (vgl. Wolfgang Keller in: Hauck/Noftz SGB VII, Â§â8 Arbeitsunfall, Rn. 153a) feststellen. Eine konkrete Verrichtung ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nur dann versichert, wenn sie subjektiv â zumindest auch â auf die ErfÃ¼llung des Tatbestandes einer versicherten TÃ¤tigkeit ausgerichtet ist. Handlungen, die keinen gesetzlichen oder freiwillig versicherten Tatbestand einer versicherten TÃ¤tigkeit erfÃ¼llen, kÃ¶nnen das Versichert-Sein einer Person und ihren Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht begrÃ¼nden (BSG, Urteil vom 13.11.2012 â B 2 U 27/11 R -, juris). Ein solch innerer Zusammenhang bestand hier eindeutig nicht. Denn die KlÃ¤gerin verfolgte in dem Moment, als sie den Weg Ã¼ber die Treppe zum Parkplatz nahm, auf dem sich ihr PKW befand, allein eigenwirtschaftliche Ziele. Objektiv Ã¼bte sie keine TÃ¤tigkeit aus, die im Zusammenhang mit der zuvor ausgeÃ¼bten Probearbeit oder einer beabsichtigten Aufnahme der TÃ¤tigkeit als ChefsekretÃ¤rin des Inhabers eines ArchitekturbÃ¼ros stand. Die Probearbeit war an diesem Tag bereits beendet. Die KlÃ¤gerin befand sich allein auf dem BetriebsgrundstÃ¼ck, wie sie gegenÃ¼ber dem SG angab, alle anderen Angestellten hatten sich bereits ins Wochenende verabschiedet, sie musste die TÃ¼r zum BÃ¼ro angelehnt lassen, damit sie nach dem Aufsuchen ihres Pkw das BÃ¼ro wieder betreten konnte. Eine Wiederaufnahme einer betriebsdienlichen TÃ¤tigkeit nach Beendigung des GesprÃ¤ches war nicht beabsichtigt. Auch nach ihren Einlassungen stand das Ziel des gewÃ¤hlten Weges nicht in einem betrieblichen Zusammenhang, denn â wie sie im Termin vor dem SG angab â

wÃ¤hlte sie den Weg Ã¼ber die AuÃ□entreppe, bei dem sich der Sturz ereignete, um den Einkaufskorb in ihr Kraftfahrzeug zu verbringen. Sie befand sich damit gerade nicht auf einem Betriebsweg. Ein Betriebsweg unterscheidet sich von einem Weg nach bzw. von dem Ort der TÃ¤tigkeit (Abs. 2 Nr. 1) dadurch, dass er in unmittelbar betriebs-dienlicher Handlungstendenz, bei BeschÃ¤ftigten regelmÃ¤Ã□ig in ErfÃ¼llung einer Pflicht aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zurÃ¼ckgelegt wird und dieser TÃ¤tigkeit nicht lediglich unmittelbar vorangeht oder sich ihr anschlieÃ□t (Wolfgang Keller a.a.O., Â§â□□8 Arbeitsunfall, Rn. 32, m.w.N.). Es muss in diesem Zusammenhang nicht weiter ausgefÃ¼hrt werden, dass diese Handlungstendenz, die darauf gerichtet war, in der Mittagspause erworbene Lebensmittel im Auto zu verstauen bis ein beabsichtigtes GesprÃ¤ch mit dem Firmeninhaber stattfinden kann, auch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Aufgaben, die eine (zukÃ¼nftige) ChefsekretÃ¤rin des Firmeninhabers im Betriebsinteresse auszufÃ¼hren hat, steht, und daher aus rein eigenwirtschaftlichem Interesse erfolgte.

Soweit das SG den Versicherungsschutz daraus folgert, dass UmstÃ¤nde aus dem versicherten Risiko rechtlich wesentlich zum Unfall beigetragen haben, folgt der Senat dem nicht.

Es entspricht zwar stÃ¤ndiger BSG-Rechtsprechung, dass ein abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter ausnahmsweise auch bei eigenwirtschaftlichen Verrichtungen unter Versicherungsschutz gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII stehen kann, wenn sich im Wesentlichen wegen seiner versicherten TÃ¤tigkeit eine â□□besondere Betriebsgefahrâ□□ oder anders formuliert eine â□□spezifische Gefahr der versicherten TÃ¤tigkeitâ□□ (vgl. Mutschler, SGb 2011, 684, 685) verwirklichte. Versicherte erleiden danach unabhÃ¤ngig von der zur Zeit des Unfalls ausgeÃ¼bten Verrichtung und der dabei zugrundeliegenden Handlungstendenz einen Arbeitsunfall, wenn der Unfall durch eine spezifische Gefahr verursacht wird, die der versicherten TÃ¤tigkeit aufgrund ihrer besonderen Beziehung zu dieser Gefahr zuzurechnen ist (BSG, Urteil vom 18.11.2008 â□□ B 2 U 31/07 R -, juris, Rn. 24; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 12.05.2016 â□□ L 6 U 836/16 -, Rn. 32, juris, LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27.02.2023 â□□ L 1 U 2032/22 -, Rn. 31, juris).

Die Annahme eines Versicherungsschutzes aus diesem Grund setzt zunÃ¤chst aber das Vorliegen einer grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit voraus, die nur deshalb nicht fÃ¼r die Anerkennung als Arbeitsunfall herangezogen werden kann, weil ein grundsÃ¤tzlich Versicherter im Zeitpunkt der konkreten Verletzungshandlung/des Unfallereignisses aufgrund eines fehlenden inneren Zusammenhangs mit dieser versicherten TÃ¤tigkeit (Pausen, Nahrungsaufnahme etc.) nicht unter Versicherungsschutz steht. Entgegen der Auffassung des SG fehlt es (auch) an einer grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit.

Eine nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherte TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigter liegt nicht vor. Dies setzte voraus, dass der Verletzte zur ErfÃ¼llung eines von ihm begrÃ¼ndeten RechtsverhÃ¤ltnisses, insbesondere eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses, eine eigene TÃ¤tigkeit in Eingliederung in das Unternehmen eines anderen nach dessen Weisungen (vgl. Â§ 7 Abs. 1 SGB IV) zu dem Zweck verrichtet, dass die

Ergebnisse seiner Verrichtung diesem und nicht ihm selbst unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen (vgl. Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Es kommt dabei objektiv auf die Eingliederung des Handelns des Verletzten in das Unternehmen eines anderen und subjektiv auf die zumindest auch darauf gerichtete Willensausrichtung an, dass die eigene TÃ¤tigkeit unmittelbare Vorteile fÃ¼r das Unternehmen des anderen bringen soll. Eine BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wird daher ausgeÃ¼bt, wenn die Verrichtung zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, entweder eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrunde liegenden RechtsverhÃ¤ltnis zu erfÃ¼llen, oder der Verletzte eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornimmt, um einer vermeintlichen Pflicht aus dem RechtsverhÃ¤ltnis nachzugehen, sofern er nach den besonderen UmstÃ¤nden seiner BeschÃ¤ftigung zur Zeit der Verrichtung annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht, oder er unternehmensbezogene Rechte aus dem RechtsverhÃ¤ltnis ausÃ¼bt (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 31.03.2022 â□□ B 2 U 13/20 R -, juris, Rn. 24, m.w.N.). Ausgehend hiervon lag eine entsprechende Eingliederung in den Betrieb nicht vor. Die KlÃ¤gerin hatte im Termin vor dem SG bezogen auf die ersten drei Tage Probearbeiten angegeben, dass sie ihrer VorgÃ¤ngerin zugeguckt habe. Diese habe ihr auch alles gezeigt. Sie habe Fragen gestellt und sich Notizen gemacht. Die Frage, ob sie irgendetwas mitgearbeitet habe, verneinte sie ausdrÃ¼cklich und verwies darauf, dass es fÃ¼r sie viel Neues gab, sie mit dem Bausektor zuvor nichts zu tun gehabt habe, sich Notizen gemacht habe. Ihr seien zum Teil auch Dinge gezeigt worden, fÃ¼r die sie dann spÃ¤ter gar nicht zustÃ¤ndig sein sollte. So habe sie beispielsweise den Bauzeichnern bei ihrer Arbeit zugesehen und habe auch die ganzen Unterlagen gezeigt bekommen, die hier tÃ¤glich verarbeitet werden. Ferner wurden ihr die Bearbeitung von E-Mails und Anfragen gezeigt, die bearbeitet werden. Diese â□□BeschÃ¤ftigungâ□□ habe sich dann auch so am Donnerstag und Freitag fortgesetzt. Diese Einlassungen belegen, dass die KlÃ¤gerin eine eigene TÃ¤tigkeit in Eingliederung in das Unternehmen des ArchitekturbÃ¼ros und nach dessen Weisung auch am Donnerstag und Freitag, nach Ende der durch die Agentur fÃ¼r Arbeit vermittelten Probearbeit am Mittwoch, noch nicht zu erbringen hatte. Das ProbearbeitsverhÃ¤ltnis hatte in der Woche des verabredeten â□□Probearbeitensâ□□ nie das Stadium eines â□□Kennenlernensâ□□ von Betrieb und Mitarbeitern sowie der vakant werdenden konkreten TÃ¤tigkeit als ChefsekretÃ¤rin fÃ¼r den Fall, dass Einigung Ã¼ber die VertragsmodalitÃ¤ten erreicht werden kann, verlassen. Ein Arbeitsvertrag war noch nicht geschlossen, da die ModalitÃ¤ten nicht abschlieÃ□end geklÃ¤rt waren und das fÃ¼r den Abend angedachte GesprÃ¤ch diese erst klÃ¤ren sollte. Ganz offensichtlich befanden sich die KlÃ¤gerin und das Unternehmen noch in einer unverbindlichen, vorvertraglichen Phase, auch wenn bereits am Mittwoch zumindest auf Seiten des Arbeitgebers â□□ so dessen Einlassungen und die Angaben der KlÃ¤gerin im Termin vor dem SG, ein â□□ noch unkonkretes â□□ Einstellungsangebot unterbreitet worden ist. Damit scheidet ein Versicherungsschutz als â□□BeschÃ¤ftigteâ□□ aus.

Die KlÃ¤gerin war am Unfalltag auch nicht als Wie-BeschÃ¤ftigte gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII kraft Gesetzes versichert. Voraussetzung einer Wie-BeschÃ¤ftigung nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ist, dass eine einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaÃ□lichen Willen des Unternehmers entsprechende TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird,

die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden kÃ¶nnte, die in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen (st. Rechtsprechung des BSG, vgl. Urteile vom 19.06.2018 â B 2 U 32/17 R â und vom 20.03.2018 â B 2 U 16/16 R -, beide juris). Die Ãhnlichkeit mit einem BeschÃ¤ftigtenverhÃ¤ltnis i.S.d. Â§ 2 Abs. 1 SGB VII verlangt dabei aber nicht, dass alle Voraussetzungen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses i.S.d. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. Â§ 7 SGB IV erfÃ¼llt sind. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass der TÃ¤tigwerdende von dem unterstÃ¼tzten Unternehmer persÃ¶nlich oder wirtschaftlich abhÃ¤ngt. Ebenso wenig ist eine Eingliederung in das fremde Unternehmen erforderlich. Denn liegt eine solche Eingliederung vor, dÃ¼rfte regelmÃ¤Ãig bereits eine BeschÃ¤ftigung iSd Â§ 2 I Nr. 1 SGB VII gegeben sein (Spellbrink/Bieresborn: Die Wie-BeschÃ¤ftigung in der Gesetzlichen Unfallversicherung, NJW 2019, 3745, beck-online). Eine versicherte Wie-BeschÃ¤ftigung nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII setzt deshalb voraus, dass hinsichtlich der Handlung die Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung anstatt der Merkmale einer unternehmerischen, selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen und keine Sonderbeziehung besteht, die der wesentliche Grund fÃ¼r die Handlung war (vgl. BSG Urteil vom 16.03.2021 â B 2 U 3/19 R -, juris RdNr. 17). Dabei kann grundsÃ¤tzlich auch eine nur geringfÃ¼gige und kurze TÃ¤tigkeit einem Unternehmen dienen.
Der Senat verneint â entgegen der Auffassung des SG â aus den bereits oben dargestellten GrÃ¼nden eine von der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Probearbeit verrichtete TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert. Sie stand wÃ¤hrend der Zeit der ProbebeschÃ¤ftigung nicht als sogenannte âWie-BeschÃ¤ftigteâ nach Â§ 2 Abs. 2 SGB VII unter Versicherungsschutz. Bei Probearbeiten ist eine Wie-BeschÃ¤ftigung etwa bejaht worden, wenn der Versicherte als Dritter (Â§ 267 Abs. 1 Satz 1 BGB) Leistungen bewirkt, die der potentielle Arbeitgeber seinen Kunden schuldet, und der Versicherte als âkostenloserâ Mitarbeiter entsprechende Forderungen der Kunden nach Â§ 362 Abs. 1 BGB zum ErlÃ¶schen bringt (vgl. BSG, Urteil vom 31.03.2022 â B 2 U 13/20 R -, juris, Rn. 26 m.w.N.) oder bei einem Unfall wÃ¤hrend einer Mithilfe bei der MÃ¼llbeseitigung im Rahmen einer Probearbeit als MÃ¼llarbeiter (BSG, Urteil vom 20.08.2019 â B 2 U 1/18 R -, juris). Die KlÃ¤gerin hat nach ihren Einlassungen gegenÃ¼ber dem SG nicht tatsÃ¤chlich mitgearbeitet, sondern sich lediglich ArbeitsablÃ¤ufe, auch solche, die nicht zu ihrem potentiellen Aufgabengebiet gehÃ¶ren sollten, zeigen lassen. Die KlÃ¤gerin war lediglich Hospitantin im Betrieb des ArchitekturbÃ¼ros, um Einblick in den fÃ¼r sie weitgehend unbekannten GeschÃ¤ftsbetrieb, wie selbst angegeben hat, zu nehmen und um entscheiden zu kÃ¶nnen, ob die konkrete TÃ¤tigkeit fÃ¼r sie auch tatsÃ¤chlich in Betracht kommt. Ihr waren noch keine Aufgaben Ã¼bertragen, die sie ggf. unter Anleitung abzuarbeiten hatte. Nur so lÃ¤sst sich erklÃ¤ren, dass die KlÃ¤gerin nach Ablauf der Ã¼ber die Agentur fÃ¼r Arbeit vermittelten Probearbeit hinaus, noch zwei weitere Anwesenheitstage im Betrieb mit dem potentiellen Arbeitgeber vereinbarte. Das Eigeninteresse des Unternehmens an einer geeigneten Personalauswahl, dem sicherlich ein gewisser Wert zukommt, genÃ¼gt fÃ¼r die Annahme einer dem Unternehmen dienenden TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert insoweit aber nicht (BSG, Urteil vom 31.03.2022 â B 2 U 13/20 R â, juris, Rn. 27).

Bei der Annahme einer Versicherung wegen der Verwirklichung einer

â□□besonderen Betriebsgefahrâ□□ handelt sich um eine Ausnahme vom grundsÃ¤tzlichen Erfordernis einer betrieblichen TÃ¤tigkeit im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (vgl. Mutschler, NZS 2014, S. 647 ff., 648). Der Versicherungsschutz auf dieser Grundlage ist durch den Sinn und Zweck der Unfallversicherung begrÃ¼ndet, die BeschÃ¤ftigten gegen die Gefahren des Betriebs zu versichern, denen sie wegen ihrer BeschÃ¤ftigung dort ausgesetzt sind, und die Unternehmen von mÃ¶glichen SchadensersatzansprÃ¼chen ihrer BeschÃ¤ftigten freizustellen (BSG, 18.11.2008 â□□ B 2 U 27/07 R -, juris, Rn. 25f.). Der fÃ¼r die Annahme der Verwirklichung einer â□□besonderen Betriebsgefahrâ□□ erforderliche Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem geprÃ¼ft wird, ob eine sich verwirklichende Gefahr der SphÃ¤re der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27.02.2023 â□□ L 1 U 2032/22 -, Rn. 32, juris). Da jedoch die versicherte TÃ¤tigkeit Mitursache des Unfalls nur ist, wenn sie diesen wesentlich bedingt hat, kann bei einer privaten Zwecken dienenden Verrichtung nicht allein deshalb, weil eine Betriebseinrichtung oder ein Betriebsvorgang an dem Unfallgeschehen mit beteiligt waren, stets und ohne BerÃ¼cksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles angenommen werden, die versicherte TÃ¤tigkeit sei eine Mitursache des Unfalls (BSG, Urteil vom 22.01.1976 â□□ 2 RU 101/75 -, juris, Rn. 21). Es ist in der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung grundsÃ¤tzlich kein Raum fÃ¼r die Annahme eines sog. Betriebsbanns, nach dem der Versicherungsschutz im Falle der Einwirkung besonderer, einem Betrieb eigentÃ¼mlicher Gefahren auch auf TÃ¤tigkeiten erstreckt wird, die sonst dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden.

Es fehlt damit an Feststellungen des SG dazu, dass sich durch das Begehen der Treppe nicht nur lediglich eine alltÃ¤gliche Gefahr verwirklicht hat, sondern eine spezifische Gefahr, die der versicherten TÃ¤tigkeit aufgrund ihrer besonderen Beziehung zu dieser Gefahr zuzurechnen ist. Dabei dÃ¼rfte nicht jede Treppe bereits als gefahrerhÃ¶hendes Moment gewertet werden kÃ¶nnen, wenn nicht UmstÃ¤nde des Einzelfalles (NÃ¤sse, Eis, ein Belag, der StÃ¼rze begÃ¼nstigt, LichtverhÃ¤ltnisse) hinzutreten, die hier nicht festgestellt und sich auch nicht aus dem Vortrag der KlÃ¤gerin ergeben (vgl. BSG, Urteil vom 15.02.2005 â□□ B 2 U 1/04 R, juris Rn. 19 ff.). Allein die Tatsache, dass es auf der Treppe zu einem Sturz gekommen ist, vermag den Senat nicht von einer spezifischen Gefahr Ã¼berzeugen, auch wenn es sich insoweit um eine AuÃ□entreppe handelt, die nach Einlassungen der KlÃ¤gerin aber nur acht bis zehn Stufen umfasste und â□□rechtwinkligâ□□ verlÃ¤uft. Entsprechende UmstÃ¤nde sind von der KlÃ¤gerin nicht dargelegt worden, weshalb auch aus diesem Grund eine Anerkennung als Arbeitsunfall ausscheidet und die keine Verpflichtung der Beklagten besteht, den Bescheid vom 03.07.2019 zurÃ¼ckzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt das Unterliegen der KlÃ¤gerin mit dem von ihr geltend gemachten Begehren.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 19.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024